

Änderungsantrag
der Fraktion der SPD

zur Sammelübersicht 183 des Petitionsausschusses
(2. Ausschuß) über Anträge zu Petitionen
— Drucksache 10/6354 —

Der Bundestag wolle beschließen,

die Petition 2-10-14-2020-31755 an den Petitionsausschuß zurück-
zuüberweisen.

Bonn, den 10. Dezember 1986

Dr. Vogel und Fraktion

Begründung

Der Petent, der die Rechtsauffassung des Bundesministers der
Verteidigung in einer wichtigen Frage des Völkerrechts nicht teil,
befürchtet

- a) Nachteile für die sicherheitspolitischen Interessen der Bundes-
republik Deutschland, insbesondere für die Bevölkerung im
Verteidigungsfalle,
- b) Nachteile für seine Wirkungsmöglichkeiten als verantwort-
licher Leiter des Referates Völkerrecht im Bundesministerium
der Verteidigung.

Der Petent gehört seit 1957 dem Bundesministerium der Verteidi-
gung an. 1973 wurde ihm die Leitung des Völkerrechtsreferates
übertragen, das hauptsächlich mit Fragen des Kriegsvölkerrechts
befaßt ist.

Eine diplomatische Konferenz zur Neubestätigung und Weiterent-
wicklung des humanitären Kriegsvölkerrechts verabschiedet im
Jahre 1977 zwei Zusatzprotokolle zu den Genfer Konventionen
von 1949, die auch von der Bundesrepublik Deutschland unter-
zeichnet wurden. Seither bildet der mit diesem Vertragswerk
zusammenhängende Themenkreis den Schwerpunkt der Refe-
ratsarbeit. Bereits im Mai 1978 trug der Petent der politischen
Leitung des Bundesministeriums der Verteidigung vor, daß die
Sicherheitspolitik der Bundesregierung und das erste Zusatzpro-

tokoll (I.ZP) zu den Genfer Konventionen auf keinen gemeinsamen Nenner zu bringen seien, da das Zusatzprotokoll eine eindeutig humanitäre Tendenz verfolge: Der militärischen Operationsführung sollen deutliche Grenzen gesetzt, mögliche Auswüchse des Krieges – die Eskalation zum totalen Krieg – damit verhindert werden. Zivile Schutzinteressen sollen künftig auch im Kampfgebiet absolut Vorrang vor militärischen Notwendigkeiten besitzen.

Der Petent kleidete seine Besorgnisse erstmals 1980 und erneut 1984 in die Form einer Petition an den Deutschen Bundestag. Er hat sich nichts anderes zuschulden kommen lassen, als seine Bedenken, die er bereits 1980 mit seiner Petition vorbrachte und die inzwischen die Bestätigung des damaligen Staatsministers Dr. Jenninger gefunden hatten, aufrechtzuerhalten. Über die Besorgnis des Petenten, bei Abgabe einer Nuklear-Erklärung anlässlich der Ratifizierung der Genfer Zusatzprotokolle könnten erhebliche zusätzliche Risiken auf die Bundesrepublik Deutschland zukommen, ist bis heute in keiner Weise entschieden. Zwar hat der Präsident des Deutschen Roten Kreuzes dem Petenten für sein verantwortungsbewußtes Handeln das Ehrenzeichen des DRK verliehen, zwar hat der Bundespräsident, Dr. Richard von Weizsäcker, dem Roten Kreuz für dessen – mit der Petition Schneider identisches – Engagement in Sachen Protokoll-Ratifizierung öffentlich gedankt; das eigene Ressort jedoch behandelt seinen verantwortlichen Völkerrechts-Referenten als sei er es, der das Völkerrecht verletze, es zumindest aber fehlerhaft und zum Nachteil deutscher Sicherheitsinteressen interpretiere.

Praktisch erfolgte anstelle einer Entscheidung in der Sache eine „Kaltstellung des Bedenkenträgers“, dem die eigentliche Aufgabe seines Referates nach Neuvorlage seiner Petition schrittweise entzogen wurde. Am 5. Februar 1986 beantragte der Petent die Einleitung eines Disziplinarverfahrens gegen sich selbst. Mit Schreiben vom 27. Juni 1986 wurde ihm von Staatssekretär Dr. Rühl folgender Bescheid erteilt: „Dem Antrag des Beamten vom 5. Februar 1986 auf Einleitung eines Disziplinarverfahrens gegen sich selbst gemäß § 34 BDO wird nicht stattgegeben. Die Prüfung hat ergeben, daß die Einleitung nicht gerechtfertigt ist.“

Gleichwohl mußte MR Dr. Sch. mit Wirkung vom 1. Juli 1986 die Leitung des Völkerrechtsreferates abgeben.

Aus all dem wird deutlich, daß hier offensichtlich ein Exempel statuiert werden soll.

Deshalb ist es zur Aufklärung notwendig, Einsicht in die Personalakte zu nehmen und den Petenten im Petitionsausschuß persönlich anzuhören.